

## A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jens Guth, Michael Hüttner, Nina Klinkel, Hans Jürgen Noss und Benedikt Oster (SPD)  
– Drucksache 18/7775 –

### Alarm- und Einsatzpläne (AEP) in Rheinland-Pfalz

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/7775 – vom 17. Oktober 2023 hat folgenden Wortlaut:

Nach dem Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetz sind die kommunalen Aufgabenträger in Rheinland-Pfalz verpflichtet, für gewisse Gefährdungsszenarien Alarm- und Einsatzpläne (AEP) aufzustellen und in angemessenen Abständen fortzuschreiben. Das Ministerium des Innern und für Sport stellt den kreisfreien Städten, den Verbandsgemeinden, den verbandsfreien Gemeinden und den Landkreisen als Grundlage zur Erstellung dieser eigenen Pläne Rahmenempfehlungen zur Verfügung, die durch eine Anpassung auf die örtlichen Verhältnisse zu einer einheitlichen Planung auf allen Verwaltungsebenen führen sollen.

Nach einer Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Koblenz vom 17. Oktober 2023 kommt ein beauftragter Gutachter zu dem Ergebnis, dass „der Katastrophenschutz im Landkreis Ahrweiler zum Zeitpunkt der Flut nicht optimal organisiert war. Der Landkreis habe kein ausreichend entwickeltes Einsatzführungssystem vorgehalten.“ Im Rahmen des Untersuchungsausschusses 18/1 „Flutkatastrophe“ war bereits bekannt geworden, dass in einigen der von der Flut betroffenen Kommunen kein AEP Hochwasser vorlag.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung bereits eine (oder mehrere) Sachstandsabfrage zur Erstellung/Fortschreibung der AEP bei den Kommunen durchgeführt?
2. Falls ja: Welche Rückmeldungen hat die Landesregierung auf ihre letzte Abfrage erhalten?
3. Falls ja: Wie bewertet die Landesregierung die aktuellen Sachstände der kommunalen AEP (bitte nach kommunalem Aufgabenträger aufschlüsseln)?
4. Hat die Landesregierung Kenntnis, bis wann fehlende/veraltete AEP erarbeitet/aktualisiert werden (bitte nach kommunalem Aufgabenträger und spezifischem AEP tabellarisch darstellen)?
5. Welche Möglichkeiten hat die Landesregierung, um eine solche Erarbeitung/Aktualisierung durch die Kommunen voranzutreiben?
6. Plant die Landesregierung (künftige) Sachstandsabfragen?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

**DER MINISTER**

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

08. November 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Jens Guth, Michael Hüttner, Nina Klinkel, Hans  
Jürgen Noss und Benedikt Oster (SPD)  
betr. „Alarm- und Einsatzpläne (AEP) in Rheinland-Pfalz“  
- Drucksache 18/7775 -

Vorbemerkung:

Aus der Aufgabenerfüllung des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung ergibt sich, dass die Aufsicht auf eine reine Rechtsaufsicht beschränkt ist. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD). Im Rahmen der Rechtsaufsicht kontrolliert die Aufsichtsbehörde die Rechtmäßigkeit kommunalen Handelns, also ob Recht und Gesetz eingehalten werden. Es darf keine Zweckmäßigkeitkontrolle erfolgen. Die Kommunalaufsicht wird tätig, wenn sie Kenntnis von Rechtsverstößen erhält oder ihr zumindest Anhaltspunkte zugetragen werden. Eine Pflicht oder ein Recht der Aufsichtsbehörde, ohne Anlass zu prüfen, ob die Kommunen die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erfüllen, besteht nicht.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:



Zu Frage 1:

Im Nachgang zur Flutkatastrophe im Juli 2021 stellte sich heraus, dass der betroffene Landkreis Ahrweiler über keinen Alarm- und Einsatzplan (AEP) Hochwasser verfügte. Daraufhin wurden die Aufgabenträger im Oktober 2021 von Seiten der ADD angeschrieben und um Auskunft gebeten, inwieweit sie ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung von AEP nachgekommen sind.

Im Rahmen der Auswertung der Rückmeldungen wurde festgestellt, dass nicht bei allen Aufgabenträgern entsprechende Pläne, insbesondere AEP Hochwasser, vorgehalten wurden. Die Aufgabenträger wurden daher im April 2022 sowie im Juni 2023 im Rahmen der Ausübung der Rechtsaufsicht schriftlich zu einer ausführlichen Stellungnahme zu diesem Sachverhalt aufgefordert. Diese Aufforderung erstreckte sich insbesondere auf die Erteilung von Auskünften dazu, ob entsprechende Pläne zwischenzeitlich erstellt wurden bzw. wann mit deren Vorliegen gerechnet werden kann.

Zu den Fragen 2 bis 4 und 6:

Die Rückmeldungen der Landkreise zum Sachstand der entsprechenden AEP sowie deren voraussichtliche Fertigstellung sind in Anlage 1 tabellarisch dargestellt. Dabei zeigt die erste Zeile jeweils den aktuellen Stand des AEP und die zweite Zeile die geplante Fertigstellung bzw. Aktualisierung des AEP. Es ist weiterhin zu berücksichtigen, dass die Kommunen teilweise intern, über die abgefragten AEP hinaus, noch weitere zusätzliche, AEP erstellen, bspw. für den Bereich Tierseuchen oder Veranstaltungen.

Die Landesregierung berücksichtigt, dass die Erstellung oder Aktualisierung von AEP unter Berücksichtigung der lokalen Erfahrungen für die Aufgabenträger aufwendig und zeitintensiv ist und daher einige Zeit in Anspruch nimmt. Dementsprechend ist eine Priorisierung der Vorhaben sinnvoll.

Die Abfrage belegt, dass die vorgenommenen Maßnahmen im Rahmen der Rechtsaufsicht bereits Wirkung gezeigt haben. So ist ein allgemeiner positiver Trend im Hinblick auf die Erstellung bzw. Aktualisierung von AEP zu verzeichnen. Im Zeitraum





zwischen den beiden letzten Abfragen wurden 81 AEP aufgestellt bzw. aktualisiert. Dies entspricht durchschnittlich zwei bis drei AEP je Aufgabenträger. Gemäß der Rückmeldungen der Aufgabenträger ist davon auszugehen, dass bis Jahresende 2024 weitere 170 AEP erstellt bzw. aktualisiert werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass bis zum Jahresende 2025 die allermeisten Kommunen ihre veralteten AEP erneuert bzw. nicht vorhandene AEP aufgestellt haben werden.

Die Landesregierung begrüßt die sich abzeichnende positive Entwicklung und wird die weitere Umsetzung durch die ADD als zuständige Aufsichtsbehörde begleiten. Dabei wird es auch weitere Abfragen zum Sachstand der AEP geben.

Bei den Landkreisen und kreisfreien Städten, bei denen eine ausreichende Verbesserung der Situation weiterhin nicht absehbar ist, wird die Landesregierung falls nötig weitere aufsichtsbehördliche Maßnahmen vornehmen.

#### Zu Frage 5:

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung haben die Landkreise und kreisfreien Städte zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz AEP aufzustellen und in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren fortzuschreiben (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 Abs. 1 Nr. 4). Das Land Rheinland-Pfalz stellt dabei Rahmen – Alarm- und Einsatzpläne (RAEP) zur Verfügung. Dies sind die RAEP Hochwasser, Eisenbahn, Eisgang Mosel, Gesundheit, Waldbrand, Gefährliche Stoffe sowie der Muster-AEP Stromausfall, die Evakuierungsrichtlinie und der AEP Rhein. Diese dienen den kommunalen Aufgabenträgern als wichtige Hilfestellung, sind jedoch von diesen zwingend auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zu übertragen.

Zur Fortschreibung und Erstellung von RAEP werden Arbeitsgruppen aus Vertreterinnen und Vertretern der Landesdienststellen und der kommunalen Spitzenverbände gebildet. Durch die Einbindung der Kommunen in diesen Prozess werden die Erfahrungen aus dem täglichen Einsatzgeschehen integriert und die aktive Mitarbeit der Kommunen gefördert.



Wichtiges Element zur Unterstützung der zuständigen Aufgabenträger ist die Beratung bei inhaltlichen, organisatorischen oder personellen Fragestellungen im Hinblick auf die Erstellung/Aktualisierung von AEP. Diese findet, sofern eine Kommune danach ersucht, durch die ADD statt. Ferner führt ein aktives Nachfragen der ADD bei allgemeinen Organisationsberatungen zur Bedarfsplanung oder Fördermaßnahmen zu einer weiteren Sensibilisierung der Aufgabenträger hinsichtlich ihrer Pflicht zur Erstellung von AEP.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Rechtsaufsicht in der Vorbemerkung und auf die Beantwortung der Fragen 2 bis 4 und 6 verwiesen.

  
Michael Ebling

**Anlage**